



## **Natur- und Umweltschutzfreunde Kösterbeck e.V.**

Am Schloßberg 21B, 18184 Roggentin (OT Fresendorf)

Internet: <http://verein.fresendorf.com>

E-Mail: [info@fresendorf.com](mailto:info@fresendorf.com)

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Natur- und Umweltschutzfreunde Kösterbeck e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gemeinde Roggentin OT Fresendorf. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Der Verein ist auch eine Förderkörperschaft, deren Zweck es ist, Mittel in Form von Spenden und Zuwendungen zu vereinnahmen und für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke vornehmen
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentlichkeitswirksame Aktionen zum Schutz von Natur und Umwelt. Dazu können Veranstaltungen gehören. Insgesamt dient die Tätigkeit des Vereins vorwiegend dem Erhalt des Naturschutzgebietes Kösterbeck sowie des Landschaftsschutzgebietes Wolfsberger Seewiesen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



## Natur- und Umweltschutzfreunde Kösterbeck e.V.

Am Schloßberg 21B, 18184 Rogentin (OT Fresendorf)

Internet: <http://verein.fresendorf.com>

E-Mail: [info@fresendorf.com](mailto:info@fresendorf.com)

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Beitrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden muss;
  - b) Tod oder bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch Erlöschen;
  - c) Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied nicht in angemessener Weise für die Ziele des Vereins einsetzt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und ihre/seine Vertreterin/ ihren/seinen Vertreter aus ihrer Mitte.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Wahl des Vorstands;
  - b) die Änderung der Satzung;
  - c) den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 2 aus wichtigem Grund;
  - d) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen gemäß § 8;
  - e) die Auflösung des Vereins;
  - f) die Verwendung der Vereinsvermögens gemäß § 9 Absatz 2.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welches von der Versammlung als Leiterin/ Leiter bestimmt wird.



## **Natur- und Umweltschutzfreunde Kösterbeck e.V.**

Am Schloßberg 21B, 18184 Rogentin (OT Fresendorf)

Internet: <http://verein.fresendorf.com>

E-Mail: [info@fresendorf.com](mailto:info@fresendorf.com)

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, wenn vor Abstimmung eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (8) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Entgegennahme der Jahresrechnung, Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss von Mitgliedern werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/ vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

### **§ 7**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Verantwortlichen für Finanzen.
- (3) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich, soweit die Aufgaben nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind nebst den für ihr Zustandekommen maßgeblichen Gründen schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 8**

#### **Vereinsordnung**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben, welche nicht Bestandteil der Satzung sind.

### **§ 9**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 5.8.2020 in Kraft.